

Erwartungen von Transparency Deutschland an ein Rüstungsexportkontrollgesetz

Stand: 10. März 2022

Transparency Deutschland begrüßt die Absicht der Bundesregierung, dem Bundestag ein Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Rüstungssektor und insbesondere der Export von Rüstungsgütern sind aufgrund der großen Vertragsvolumen bei Rüstungsgeschäften sowie der vergleichsweise geringeren Transparenz angesichts von Sicherheitsaspekten besonders korruptionsanfällig. Zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, dass die Zahlung von Schmiergeldern zur Gewinnung von Aufträgen keine Ausnahme ist, sondern Bestandteil der Geschäftspraktiken. Sowohl im Rahmen von Rüstungsgeschäften mit Nato-Ländern (Beispiel Griechenland, Verkauf von U-Booten durch Ferrostaal im Jahr 2000) als auch von Nato-Ländern gleichgestellten Partnern (Beispiel Israel, Verkauf von Korvetten durch Thyssen Krupp Marine Systems im Jahr 2012) als auch mit anderen Ländern (Südafrika, Verkauf von Fregatten durch ThyssenKrupp im Jahr 1998) hat es in der Vergangenheit große Korruptionsfälle gegeben.

Rüstungsgeschäfte dürfen nicht länger Einfallstore für Auslandsbestechung bleiben. Deshalb soll das zukünftige REKG einen klaren rechtlichen Rahmen schaffen, um Korruptionsrisiken bei dem Export von Rüstungsgütern in Drittstaaten zu unterbinden. Erkenntnisse aus dem Government Defence Integrity (GDI) Index und dem Defence Companies Index (DCI) von Transparency International sollten in der Risikobewertung des Drittstaates einbezogen werden. Prüfverfahren für die Gewinnung von Aufträgen und Lieferung sollten bei besonders korruptionsgefährdeten Ländern verschärft werden. Die Zuständigkeit für die besagten Überprüfungen müsste beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen, wobei in diesem Zusammenhang geprüft werden sollte, ob die BAFA über ausreichend finanzielle und persönliche Ressourcen sowie die notwendigen Kompetenzen verfügt, um diese Aufgabe wahrzunehmen.

Zudem bedarf das REKG einer klaren Formulierung der Möglichkeiten und Grenzen bezüglich der Weitervergabe von Rüstungsgütern (bzw. Weiterleitungsklausel) sowie der Möglichkeit, die Entscheidungen rechtlich zu überprüfen und durchzusetzen. Die Einführung einer Verbandsklage wäre eine mögliche Lösung zur Überprüfung der Entscheidung. Auch eine Nachverfolgung der exportierten Rüstungsgüter ist erforderlich. Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass Rüstungsgüter in vielen Staaten zum Teil von Angehörigen des Militärs zum persönlichen finanziellen Vorteil weiterverkauft wurden. Um den potentiellen Missbrauch von exportierten Rüstungsgütern im Endbestimmungsland durch Weiterverkauf oder Diebstahl zu verhindern, sollte eine regelmäßige Überprüfung der Depots auf Sicherheitslücken und des Bestands der gelieferten Rüstungsgüter stattfinden, wie dies die USA bereits handhaben. In diesem Falle müsste die Zuständigkeit für die Nachverfolgung festgelegt werden.

Wie bereits angedacht, muss ein deutsches Rüstungsexportkontrollgesetz durch eine europäische Lösung ergänzt werden. Solange dieses nicht der Fall ist, besteht die Versuchung, deutsche Bestimmungen zu umgehen. Darüber hinaus dürfte die Akzeptanz in der deutschen Rüstungsindustrie wesentlich größer sein, wenn ein REKG nicht zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen europäischen Rüstungsunternehmen führt.

Die OECD hat in die Evaluierung von Deutschland im Jahr 2018 zum ersten Mal auch die Verteidigungsindustrie einbezogen, insbesondere die Handhabung der Exportkontrolle in Bezug auf Korruptionsprävention. Die OECD hat u.a. empfohlen, offizielle Leitlinien zu erlassen, um sicherzustellen, dass internationale Ausschlusslisten beachtet und Antikorruptions-Compliance-Programme von Rüstungsunternehmen überprüft werden sowie Mitarbeiter des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu den Risiken der Bestechung ausländischer Amtsträger zu schulen. Diese Empfehlungen wurden nicht umgesetzt, wie sich aus dem Folgebericht vom März 2021 ergibt.

Schließlich waren in der Vergangenheit die Verfolgung von Auslandsbestechung durch deutsche Staatsanwaltschaften äußerst zögerlich. Im „Exporting Corruption Report“ von 2020 wurde Deutschland bei der Verfolgung von Auslandsbestechung von „aktiv“ auf „moderat“ abgestuft. Seit Inkrafttreten der OECD Konvention gegen Auslandsbestechung sind 3 von den 19 im OECD Bericht von 2018 gelisteten sanktionierten Unternehmen aus dem Verteidigungssektor (Rheinmetall Defence Electronics; Airbus Defence and Space; Kraus Maffei Wegmann). Es ist dringend notwendig, dass eine rechtliche Regelung für den Rüstungsexport mit einer verstärkten Verfolgung von Auslandsdelikten im Zusammenhang mit Rüstungsexporten einhergeht. Insofern ist ein REKG ein erster Schritt und die Voraussetzung für weitere dringend notwendige Maßnahmen, wie bspw. mehr finanzielle und personelle Ressourcen sowie Schulungen für die Besonderheiten des Verteidigungssektors.

Wir würden es begrüßen, wenn Transparency Deutschland in den weiteren Prozess mit einbezogen würde.

Transparency International Deutschland e.V.
Peter Conze
Mickael Roumegoux Rouvelle